



# HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.12.2020**

### **Corona-Pandemie – Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO im Homeoffice und Antwort**

**Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Rahmen der Corona-Pandemie gingen zahlreiche Unternehmen – aber auch Behörden – dazu über, ihre Mitarbeiter Aufgaben im Homeoffice erledigen zu lassen. Die heutigen Möglichkeiten der Datenverarbeitung ermöglichen dies in den meisten Bereichen problemlos. In der besonderen Situation der Pandemie wurde von vielen Unternehmen möglicherweise zu wenig beachtet, dass die Bestimmungen der DSGVO zum Umgang mit personenbezogenen Daten gleichermaßen für das Homeoffice gelten und die entsprechenden Sicherheitsregeln auch dort zu beachten sind. Hierzu gehört die Bereitstellung entsprechender Geräte, Aufstellen von Sicherheitsregeln für das Homeoffice, Schutz durch Firewalls und Verschlüsselung von Verbindungen verschlüsseln. Naturgemäß ist die Kontrolle von Sicherheitsregeln durch den Arbeitgeber im Homeoffice ungleich schwieriger als innerhalb des Unternehmens.

#### **Vorbemerkung Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung:**

Die Gewährleistung der Datensicherheit ist eine Aufgabe der jeweiligen Dienststellenleitung bzw. des jeweiligen Ressorts. Mit der Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung (2005, 2010, 2016) und der Informationssicherheitsleitlinie für die Verwaltungen des Bundes und der Länder (IT-Planungsrat, 2013/01) werden die Ziele und der organisatorische Rahmen des IT-Sicherheitsmanagements definiert. Die Leitlinien sind für die Hessische Landesverwaltung verbindlich und in den Geschäftsbereichen in eigener Verantwortung umzusetzen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Inneren und für Sport, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Bedienstete des Landes Hessen waren bzw. sind im Zuge der Corona-Pandemie zumindest zeitweise im Home-Office tätig (absolute Anzahl und prozentualer Anteil)?

Zur Beantwortung des Frageteils, wie viele Bedienstete des Landes Hessen zumindest zeitweise in Homeoffice tätig **waren**, wird auf **Anlage 1** verwiesen. Dabei wurde hinsichtlich der prozentualen Angaben auf Zahlen aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 20/2729 (dort Anlage 1) zurückgegriffen, die sich auf den Berichtszeitraum 14.03.2020 bis 31.05.2020 beziehen. Diese Prozentangaben aus den Geschäftsbereichen der Ressorts einschließlich der nachgeordneten Behörden wurden ergänzt um die Angaben der seinerzeit zugrunde gelegten absoluten Zahlen. Pro Ressort wurde die jeweils aggregierte Zahl der – teilweise sowie vollständig – im Homeoffice tätigen Beschäftigten angegeben.

Zur Beantwortung des Frageteils, wie viele Bedienstete des Landes Hessen zumindest zeitweise in Homeoffice tätig sind, wird auf **Anlage 2** verwiesen. Die dort aufgeführten Angaben (Stand: Januar 2021) zu den teilweise sowie vollständig im Homeoffice tätigen Beschäftigten beziehen sich ebenfalls auf die Ressorts inklusive ihrer nachgeordneten Behörden.

Bezogen auf den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (HKM) wird darauf hingewiesen, dass im Juni 2020 alle Benutzerkonten der Bildungsverwaltung für die Nutzung von HessenAccess

freigeschaltet wurden, womit grundsätzlich für alle Anwenderinnen und Anwender die Möglichkeit zur Telearbeit über den HessenPC eingerichtet werden konnte.

Frage 2. Welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen werden von Seiten der Landesregierung ergriffen, um die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO bei der Arbeit im Home-Office zu gewährleisten?

Für die Arbeit im Homeoffice steht den Bediensteten der Landesverwaltung als Client der HessenPC 3.0 zur Verfügung. Ein HessenPC wird beim Einsatz im Homeoffice in der gleichen Weise vor Schadsoftware geschützt wie das auch beim Einsatz in der Dienststelle der Fall ist. Dies gilt auch für die Aktualisierung des Virenschutzes und die Ausbringung von sicherheitsrelevanten Patches sowie Konfigurationseinstellungen. Der Schutz der auf den HessenPC lokal vorhandenen Daten wird durch die Verschlüsselung der Festplatten gewährleistet. Außerdem sind HessenPC zusätzlich mit einer Startup-PIN geschützt. Zum Schutz der Daten während der Übertragung zwischen Homeoffice und Dienststelle wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Grundsätzlich sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Datenschutz unterwiesen und im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz entsprechend den rechtlichen Vorgaben sensibilisiert. Die Vereinbarung zur alternierenden Telearbeit des Landes Hessen gibt dabei die Rahmenbedingungen für das Arbeiten im Homeoffice vor. Nummer 8 der Vereinbarung regelt den Datenschutz. Unter anderem wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vertrauliche Daten und Informationen gegenüber Dritten in der häuslichen Arbeitsstätte so zu schützen sind, dass ein unbefugter Zugang zu und ein unberechtigter Zugriff auf die Daten wirksam verhindert wird. Es wird der Umgang mit Papierakten bestimmt und ausgeführt, welche Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgen. Darüber hinaus bestehen in den Ressorts ergänzende Dienstvereinbarungen.

In der fortdauernden Pandemiesituation gelten weiterhin die durch den Kabinettsausschuss Corona (sog. Corona-Kabinetts) vom 14.03.2020 in den Ressorts in Kraft gesetzten Richtlinien und Dienst-Anweisungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. In diesen Regelungen wird auf die Einhaltung der Vorkehrungen zum Datenschutz – entsprechend der für die alternierende Telearbeit wie auch für das mobile Arbeiten gängigen Vorschriften – hingewiesen. Demnach obliegt es den Beschäftigten, auch im Rahmen der pandemiebedingten Homeoffice-Tätigkeit vertrauliche und dienstliche Daten und Informationen so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben. Die Beschäftigten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Mit den umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen (VPN-Verbindung, Nutzung eines dienstlich administrierten Endgeräts) werden Datensicherheit und Datenschutz durchgehend gewährleistet. Es gelten insoweit die gleichen Sicherheitsstandards wie bei der seit Jahren erfolgreich und sicher praktizierten alternierenden Telearbeit.

Darüber hinaus bestehen teilweise weitere aufgaben- und ressortspezifische Formen der Einweisung. So wird bspw. im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (HMdF) eine Fortbildung zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) für die von den Finanzämtern benannten Ansprechpartner und für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten angeboten, wodurch Wissen über den Datenschutz vermittelt und die Einhaltung der DSVGO sichergestellt werden kann.

Auch gemäß den Regelungen der Geschäftsanweisungen (19/2020) des Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) ist die Einhaltung der Regelungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sicherzustellen. Sie gelten uneingeschränkt auch für die Tätigkeit an der häuslichen Arbeitsstätte. Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten – hierzu zählen auch Familienangehörige und sonstige im Haushalt lebende Personen – ist zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen (in Digital- und Papierform) – z.B. personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen – sind von der oder dem Beschäftigten so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben. Beim Transport von Akten und Geräten ist auf deren Sicherung vor Verlust oder Einsichtnahme zu achten. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist, ebenso wie am Arbeitsplatz in der Dienststelle, der Rechner zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes zu sperren.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) stellen auch diejenigen Dienststellen, die nicht an das HessenNetz angeschlossen sind (z. B. Hochschulen und teilweise kulturelle Dienststellen) die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher. Hierzu gehören selbstverständlich auch Unterweisungen im Hinblick auf datenschutzrelevante Aspekte des Homeoffice sowie spezifische Schulungsangebote. Die jeweiligen Maßnahmen und bestehenden Dienstvereinbarungen wurden unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten erarbeitet. Bei einigen Dienststellen erfolgt im Falle der Nutzung privater Endgeräte zusätzlich eine Einschränkung des Homeoffice auf datenschutzrechtlich unproblematische Tätigkeiten.

- Frage 3. Erfolgt die Arbeit im Home-Office bei Bediensteten des Landes Hessen – auch bzw. teilweise – unter Nutzung einer eigenen EDV-Anlage?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: wie stellt die Landesregierung in den unter 3. aufgeführten Fällen die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO sicher?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Dienststellen und Landesbetriebe der Ressorts stellen den Beschäftigten, die im Homeoffice tätig sind, eine geeignete Hardware-Ausstattung zur Verfügung. Teilweise sind die Dienststellen und Landesbetriebe bereits vollständig mit mobilen HessenPC-Endgeräten ausgestattet. Mit diesen Produkten sind alle in der Landesverwaltung eingesetzten Standardanwendungen des HessenPC (MS Office, E-Mail, DMS, SAP, SharePoint, Portale) nutzbar. Zur Ermöglichung von Homeoffice ist zudem eine Fernzugriffslösung als Basiskomponente erforderlich, mit der sicher auf die für die Tätigkeit erforderlichen IT-Anwendungen und elektronischen Datenbestände zugegriffen werden kann. Die Beschäftigten haben damit die gleichen Zugriffsmöglichkeiten wie direkt aus dem Netz der Dienststellen und Landesbetriebe.

Die Fernzugriffslösung in der hessischen Landesverwaltung realisiert die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD).

Die von der HZD angebotenen Fernzugriffskomponenten HessenAccess, VPN und Secure-Bootstick sind durch Mehrfachauthentifizierung, Verschlüsselung und Tunneling vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Als Tunneling bezeichnet man dabei ein Kommunikationsprotokoll, welches die Übertragung von Daten von einem Netzwerk zu einem anderen Netzwerk ermöglicht. Das Hessische Statistische Landesamt (HSL) nutzt eine eigene VPN-Verbindung mit 180 Zugängen, die jedoch HessenAccess technologisch entspricht.

Die Aufrechterhaltung der Datensicherheit und des Datenschutzes wird darüber hinaus auch dadurch sichergestellt, dass Dateien nicht auf lokalen Speichermedien abgelegt werden können.

In den Dienststellen des HMdIS werden nur bei der Hessischen Bezügestelle derzeit von fünf Personen eigene EDV-Anlagen unter Verwendung der oben genannten Secure-Boot-Sticks genutzt. Hierdurch werden die Bestimmungen der DSGVO eingehalten.

Die Mitarbeitenden der Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) verwenden für das Arbeiten im Hochschulnetz im Homeoffice ausnahmslos dienstliche Endgeräte mit BSI-konformer Verschlüsselungstechnik.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums haben die Lehrkräfte unter anderem für die Gestaltung des Wechsel- und Distanzunterrichts sowie grundsätzlich für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung von zu Hause aus bereits gegenwärtig die Möglichkeit bzw. werden diese Möglichkeit zeitnah erhalten, schulgebundene Leihgeräte, die den Lehrkräften von den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden, aus dem dritten Zusatzprogramm des ‚Digitalpakts Schule‘ zu nutzen. Wahlweise können Lehrkräfte auch ihre privaten Endgeräte weiterhin nutzen. Lehrkräfte und Schulen werden über die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch umfassende Informationsschreiben des Kultusministeriums informiert.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) erfolgt die Arbeit im Homeoffice zu einem geringen Anteil (ca. 50 Arbeitsplätze bei Hessen Mobil) auch unter Nutzung einer eigenen EDV-Anlage. Die Nutzung ist jedoch nur durch Verwendung eines sog. Secure Bootsticks (SBS) möglich. Der SBS stellt sicher, dass ein gehärtetes Betriebssystem vom SBS gebootet und dazu genutzt wird, um auf die originäre Arbeitsumgebung in der Dienststelle im Hessen Netz zuzugreifen und dort die eigentliche Arbeitstätigkeit auszuführen. Mit dem SBS wird also lediglich die private Hardware unter Ausschluss sämtlicher lokal installierter Software genutzt. Es werden keinerlei Daten lokal gespeichert. Dadurch, dass die Arbeit unter Nutzung der originären Arbeitsumgebung in der Dienststelle erfolgt, wird auch die Einhaltung der DSGVO sichergestellt.

Die Arbeit im Homeoffice erfolgt bei den Dienststellen des Geschäftsbereiches des HMWK weitgehend unter Nutzung von bereitgestellter Hardware. Abweichend davon wird insbesondere im Bereich der Forschung und Lehre bei den Hochschulen zum Teil auf private EDV-Anlagen zurückgegriffen. Auch wenn private Endgeräte für den Zugang z. B. zu einem Hochschulnetz genutzt werden, werden Daten regulär nur auf zentral betriebener IT-Infrastruktur abgelegt, die lediglich über verschlüsselte Verbindungen zugänglich ist. Auch hier erfolgen Unterweisungen und Schulungen zum Datenschutz.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Erfolgt bei den Bediensteten des Landes Hessen, die Tätigkeiten im Home-Office erledigen, der Abschluss einer „Home-Office-Vereinbarungen“?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: was ist der Inhalt der unter 5. genannten Vereinbarung?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in den Antworten zu Frage 2 dargelegt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsbereiche der Landesregierung über ihre Verpflichtung auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes unterrichtet und im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz entsprechend den rechtlichen Vorgaben sensibilisiert. Mittels der in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (VPN-Verbindung, Nutzung eines dienstlich administrierten Endgeräts) werden Datensicherheit und Datenschutz durchgehend gewährleistet.

Darüber hinaus bestehen in den Geschäftsbereichen der Landesregierung teilweise ergänzende Homeoffice-Regelungen. Diese orientieren sich hinsichtlich der IT-Sicherheit und der Vorgaben des Datenschutzes an den geltenden Regelungen zur alternierenden Telearbeit.

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (HMdJ) ist zu ergänzen, dass für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger neben der Teilnahme an der alternierenden Telearbeit auch die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Arbeitszeitmodell „Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“ besteht. Dieses Arbeitszeitmodell ist an die Regelungen der alternierenden Telearbeit angelehnt.

Frage 7. Welche Form der Datenverschlüsselung wird im Rahmen von Dateiübertragungen über das Internet bei Arbeiten im Home-Office durch Bedienstete des Landes Hessen genutzt?

Für die Verbindung der im Homeoffice genutzten HessenPC mit dem Landesnetz („HessenNetz“) steht das im Leistungsumfang des HessenPC enthaltene Produkt „HessenAccess“ zur Verfügung. Mithilfe von HessenAccess wird der gesamte Datenaustausch zwischen dem HessenPC im Homeoffice und dem HessenNetz über einen verschlüsselten Tunnel geleitet, sodass auf diesem Wege auch der Austausch von Dateien in geschützter Weise erfolgt. Der Aufbau dieses verschlüsselten Tunnels erfolgt automatisch, sobald der HessenPC sich mit dem Internet verbindet.

Bei denjenigen Dienststellen des HMWK, die nicht an das „HessenNetz“ angeschlossen sind, werden Daten für das Arbeiten im Homeoffice in der Regel ebenfalls mit verschlüsselten VPN-Verbindungen übertragen. In Einzelfällen erfolgt der Zugriff auch per VDI mit Zwei-Faktor-Authentifizierung. Dabei wird in der Regel ebenfalls auf die für den jeweiligen Einsatzzweck anerkannten Übertragungsprotokolle, wie insbesondere SSL/TLS, teils auch auf HTTPS und SSH, in Kombination mit gängigen kryptographischen Verfahren, bspw. RSA, AES, zurückgegriffen. Anwendung finden ferner vereinzelt IPsec, verschlüsselte RDP-Verbindungen sowie ergänzende Zwei-Faktor-Authentifizierungen.

Frage 8. Welche Form der Datenspeicherung erfolgt durch im Home-Office tätige Bedienstete des Landes Hessen? (USB-Sticks, Cloud-Speicher etc.)?

Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Speichervorgang im Homeoffice im Vergleich zur Arbeit in der Dienststelle. Grundsätzlich erfolgt die Speicherung durch die HZD auf eigenen Servern.

Bei denjenigen Dienststellen, die nicht an das „HessenNetz“ angeschlossen sind, erfolgt die Speicherung in der Regel innerhalb durch die jeweilige IT-Abteilung bereitgestellte IT-Infrastruktur, insbesondere auf Netzlaufwerken in eigenen Serverumgebungen. Im Bereich der Hochschulen wird ergänzend auch das Sync & Share-System „Hessen-box“ eingesetzt. Bei der Hochschule Darmstadt ist auch die dort betriebene Cloudlösung „NextCloud“ im Einsatz. Eine lokale Speicherung von Daten erfolgt nur in Ausnahmefällen und regelmäßig auf verschlüsselten Festplatten bereitgestellter Dienst-Laptops.

Frage 9. Durch welche Maßnahmen wird die EDV im Home-Office durch unbefugten Fernzugriff geschützt?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass unter „EDV im Homeoffice“ die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Ausstattung zu verstehen ist, die im Regelfall aus einem HessenPC besteht, gegebenenfalls in Verbindung mit Maus, Tastatur, Monitor und Dockingstation.

Wie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt, wird der gesamte Datenverkehr zwischen dem HessenPC im Homeoffice und dem HessenNetz über einen verschlüsselten Tunnel geleitet. Ein Zugriff auf einen so eingesetzten HessenPC ist daher – genau wie in einer Dienststelle – nur von Geräten aus möglich, die sich im gleichen Netzwerk befinden und auf Personen beschränkt, die

über die Zugangsdaten zum jeweiligen Gerät verfügen. Bei denjenigen Dienststellen, die nicht an das „HessenNetz“ angeschlossen sind, erfolgt die Sicherung der bereitgestellten EDV im Homeoffice vor unbefugtem Fernzugriff durch analoge Maßnahmen wie etwa einem eingeschränkten Datenzugriff über verschlüsselte Tunnel (VPN), individualisierte Zugriffsbeschränkungen auf die Geräte durch Einbindung in zentral administrierte Authentifikationsinfrastrukturen sowie durch unterdrückte Administrationsrechte, ferner durch aktuelle Virenschutz-Software, Sicherstellung zeitnaher Installation von (Sicherheits-)Updates und Einsatz verschiedener Firewall-Systeme. Vereinzelt werden auch Reverse Proxys sowie Verbindungsanalysen gegenüber Geräten mit unbekanntem Sicherheitsniveau (bspw. bei Verwendung privater Endgeräte) eingesetzt.

Frage 10. Wie und in welcher Form erfolgen Schulungen der Mitarbeiter zum datenschutzkonformen Umgang mit beruflichen Daten im Home-Office?

Im Geschäftsbereich des HMdIS bietet die Zentrale Fortbildung Hessen seit 2012 Schulungen zum Thema „IT-Sicherheit und Datenschutz“ an, seit 2021 wird die Schulung unter dem Titel „Informationssicherheit und Datenschutz“ angeboten.

Darüber hinaus entwickelte das Referat VII 3 (Zentrales Informationssicherheitsmanagement) des HMdIS mit der HZD ein E-Learning-Programm zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Bereich der Informationssicherheit, welches allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Durch dieses ortsunabhängige Schulungsformat kann auch während der Covid-19-Pandemie eine Wissensvermittlung im Bereich der Informationssicherheit und somit eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus gewährleistet werden. Neben grundlegenden Informationen zur Informationssicherheit werden in dem E-Learning-Programm seit Februar 2021 Lerninhalte zum datenschutzkonformen Umgang mit beruflichen Daten zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch Bezug zu Homeoffice-Arbeitsplätzen sowie zum Arbeiten mit mobilen Endgeräten hergestellt.

Im Polizeibereich ist der datenschutzkonforme Umgang mit beruflichen Daten bereits Inhalt der Bachelorstudiengänge Schutz- und Kriminalpolizei:

#### **B.A. Schutzpolizei**

- Modul S 1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (1. Semester)
- Modul S 3.1 Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen, Teilmodul 2 (3. Semester)

#### **B.A. Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik**

- Modul S 1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (1. Semester),
- Modul S 3.1 Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen, Teilmodul 2 (3. Semester),
- Modul S 4.4 Kriminalität im Zusammenhang mit neuen Medien/Verdeckte Informationsbeschaffungsmaßnahmen (4. Semester).

#### **B.A. Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik**

- Modul S 1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (1. Semester),
- Modul S 1.4 Polizeiliche Lage/Erster Angriff (1. Semester),
- Modul S 3.1 Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen, Teilmodul 2 (3. Semester).

Darüber hinaus werden im Rahmen der Fortbildung an der Polizeiakademie Hessen (HPA) folgende Seminare im Bereich Datenschutz angeboten:

- Fortbildungsseminar im Telekommunikationsmanagement,
- Fortbildungsseminar Eingriffsrecht (u. a. mit datenschutzrechtlichen,
- Vorschriften wie §§ 13ff. HSOG, §§ 438ff. StPO),
- Fortbildungsseminar Wachpolizei (u.a. mit datenschutzrechtlichen,
- Vorschriften wie §§ 13ff. HSOG, §§ 438ff. StPO),
- Datenschutz und Datenreinigung in der POLAS-Fallanalyse.

In den Dienststellen des HMdIS wird regelmäßig durch den IT-Sicherheitsbeauftragten sensibilisiert. Dies erfolgt bspw. durch Übersendung einer E-Mail zu den „Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit am mobilen Arbeitsplatz“. Die Schulungen zum datenschutzkonformen Umgang mit den beruflichen Daten im Homeoffice erfolgen auch durch mündliche Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus Anlass der EU-Datenschutzreform haben zudem behör-

deninterne Informations-veranstaltungen durch Bedienstete des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) stattgefunden. Anlassbezogene Beratung bei Fragen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgt durch den behördlichen Datenschutz.

Im Ministerium der Finanzen (HMdF) wird eine verpflichtende Basisschulung für Datenschutz und Informationssicherheit angeboten. Diese wird regelmäßig durch die Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten durchgeführt. In dieser wird, neben anderen Themen, auch die „Telearbeit“ behandelt. Zusätzlich zur verpflichtenden Basisschulung für Datenschutz und Informationssicherheit sind im Mitarbeiterportal (MAP) ‚Hinweise zur Informationssicherheit für Beschäftigte‘ abgelegt. Dort werden in den ‚Hinweisen zur Informationssicherheit für Tätigkeiten außerhalb der Dienststelle‘ Verhaltensregeln für die Nutzung der durch das HMdF bereitgestellten IT definiert. Weiterhin wird eine Fortbildung zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die von den Finanzämtern benannten Ansprechpartner und für die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten angeboten, wodurch Wissen über den Datenschutz vermittelt und die Einhaltung der DSGVO sichergestellt werden kann. In den Dienststellen wird die Einhaltung des Datenschutzes zudem mittels Sensibilisierung durch Merkblätter oder Hausmitteilungen sichergestellt. Auch wird die Möglichkeit der Aufklärung durch eigene Vereinbarungen und Verfügungen genutzt.

In der Staatskanzlei wird neben den Fortbildungsformaten der Zentralen Fortbildung eine interne Pflichtfortbildung zum Thema „IT-Sicherheit, Abhörschutz und Geheimschutz“ angeboten. Konzeptionelle und inhaltliche Informationen zum Thema „Datenschutz“ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt.

Im Geschäftsbereich des HMWEVW wird seit 2017 eine verpflichtende Awareness-Schulung zur Informationssicherheit für neue Beschäftigte des Ministeriums unter Leitung des Informationssicherheitsbeauftragten durchgeführt. Schwerpunktthemen sind die Darstellung möglicher IT-Angriffe, das Erkennen solcher Angriffe und der Schutz vor diesen sowie die Beschreibung wichtiger Verhaltensregeln im Homeoffice und beim Arbeiten am mobilen Arbeitsplatz. Ergänzend werden vergleichbare Unterweisungen auch in Teilen des nachgeordneten Bereichs angeboten.

Im Geschäftsbereich des HMUKLV wird beispielsweise beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie eine Schulung für Sicherheit im Homeoffice angeboten.

Darüber hinaus werden bereits vorhandene Inhalte zur Informationssicherheit im Mitarbeiterportal (MAP) durch vertiefende Inhalte aus der Awareness-Schulung anschaulich illustriert, im internen Mitarbeiterportal (MAP) zur Wissensvermittlung für alle Beschäftigten erarbeitet und anschließend veröffentlicht.

Im Ressortbereich des HMWK existieren ergänzend zum allgemeinen Fortbildungsangebot bei Dienststellen eigens initiierte Maßnahmen, die von einer anlassbezogenen Belehrung über die Bereitstellung von Informationen im Intranet oder bspw. per Rundmail, einer anlassbezogenen Erörterung von Einzelfragen bis hin zu spezifischen (Online-)Schulungen zum Thema Homeoffice unter Einschluss datenschutzrechtlicher Aspekte reichen. Insbesondere im Bereich der Universitäten sind entsprechende Schulungen fest etabliert. Das HMWK plant für die Beschäftigten in 2021 die Durchführung von vertiefenden Schulungen zur Sensibilisierung für Fragen der IT-Sicherheit.

Wiesbaden, 22. September 2021

**Prof. Dr. Kristina Sinemus**

**Anlagen**

## Kleine Anfrage 20/4269 – Anlage 1: Übersicht Homeoffice-Nutzung 2020

Geschäftsbereich inkl. nachgeordnete Behörden	Bedienstete im Homeoffice (Zeitraum 14.03. bis 31.05.2020)	
	in %	Absolute Zahl
Ministerpräsident/Staatskanzlei	53	432
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport <sup>1</sup>	35	8.643
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	62	2.276
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	80,78	353
Hessisches Ministerium der Justiz <sup>2</sup> (ohne Richterinnen und Richter und die Justizvollzugsbehörden) <sup>3</sup>	49,15	4.484
Justizvollzugsbehörden	3,3	100
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	48	2.622
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	ca. 65	ca.16.030
Hessisches Ministerium der Finanzen	25	3.230
Hessisches Kultusministerium <sup>4</sup>	58,47	1.739

<sup>1</sup> Die in der Anlage 1 zur KA 20/2729 vom HMdIS ausgewiesene „Anzahl der Nutzer in %“ wies aufgrund eines Büroversehens in der finalen Darstellung einen unrichtigen Prozentwert aus.

<sup>2</sup> Die Angaben beruhen auf den Berichten der Geschäftsbereiche zur Nutzung der Möglichkeit des Homeoffice während der Corona-Pandemie.

<sup>3</sup> Die nicht in der Gesamtquote ausgewiesenen Richterinnen und Richter können aufgrund ihrer verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit ohne Genehmigung darüber entscheiden, ob sie ihre Arbeit im Homeoffice verrichten. Es findet keine diesbezügliche Kontrolle statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Richterinnen und Richter von der Möglichkeit des Homeoffice während der Corona-Pandemie weitestgehend Gebrauch gemacht haben. In der ausgewiesenen Gesamtquote ebenfalls nicht enthalten sind die Zahlen der im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im Außendienst tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Justizvollziehungsbeamtinnen und -beamten sowie der Auszubildenden. Die Zahlen der Rechtsreferendarinnen und -referendare sind enthalten.

<sup>4</sup> Die ausgewiesene Gesamtquote enthält nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Lehrkräfte arbeiten unabhängig von der Corona-Pandemie grundsätzlich einen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause.

## Kleine Anfrage 20/4269 – Anlage 2: Übersicht Homeoffice-Nutzung (Januar 2021)

Geschäftsbereich inkl. nachgeordnete Behörden	Bedienstete im Homeoffice (Januar 2021)	
	In %	Absolute Zahl
Ministerpräsident/Staatskanzlei	80,7	664
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	44	10.841
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	58	2.141
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	69,01	284
Hessisches Ministerium der Justiz <sup>1</sup> (ohne Richterinnen und Richter und die Justizvollzugsbehörden) <sup>2</sup>	55,70	5.299
Justizvollzugsbehörden	5,16	159
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	58	2.661
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	68	17.386
Hessisches Ministerium der Finanzen	46,95	6.785
Hessisches Kultusministerium <sup>3</sup>	63,49	1.889

<sup>1</sup> Die Angaben beruhen auf den Berichten der Geschäftsbereiche zur Nutzung der Möglichkeit des Homeoffice während der Corona-Pandemie.

<sup>2</sup> Die nicht in der Gesamtquote ausgewiesenen Richterinnen und Richter können aufgrund ihrer verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit ohne Genehmigung darüber entscheiden, ob sie ihre Arbeit im Homeoffice verrichten. Es findet keine diesbezügliche Kontrolle statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Richterinnen und Richter von der Möglichkeit des Homeoffice während der Corona-Pandemie weitestgehend Gebrauch gemacht haben. In der ausgewiesenen Gesamtquote ebenfalls nicht enthalten sind die Zahlen der im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im Außendienst tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Justizvollziehungsbeamtinnen und -beamten sowie der Auszubildenden. Die Zahlen der Rechtsreferendarinnen und -referendare sind enthalten.

<sup>3</sup> Die ausgewiesene Gesamtquote enthält nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Lehrkräfte arbeiten unabhängig von der Corona-Pandemie grundsätzlich einen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause.